EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 27. September 1963
zur Änderung der Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1963 über die Festsetzung des ab 1. Juli 1963 geltenden Satzes des anteiligen Zolls, der auf Waren zu erheben ist, die unter den Voraussetzungen des Artikels 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 und des Artikels 1 der Entscheidung vom 5. Dezember 1960 hergestellt wurden

(63/557/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 10 Absatz (2) 2. und 3. Unterabsatz,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 28. Juni 1960 (1) über den Verkehr mit Waren, die unter Verwendung von Erzeugnissen hergestellt sind, für welche die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, und insbesondere auf Artikel 3 dieser Entscheidung,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 1960 (2) über den Verkehr mit EWG-Waren, die in einem Mitgliedstaat unter Verwendung von EGKS-Erzeugnissen dritter Länder hergestellt wurden, für welche in einem Mitgliedstaat die auf sie anwendbaren Zölle und Abgaben gleicher Wirkung nicht erhoben oder vollständig oder teilweise rückvergütet worden sind, und insbesondere auf Artikel 2 dieser Entscheidung,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 1963 (3) über die Festsetzung des ab 1. Juli 1963 geltenden Satzes des anteiligen Zolls, der auf Waren zu erheben ist, die unter den Voraussetzungen des Artikels 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 und des Artikels 1 der Entscheidung vom 5. Dezember 1960 hergestellt wurden, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Überprüfung der Vorschriften der vorgenannten Entscheidung vom 28. Juni 1960 auf Grund der durch den Rat auf dem Gebiet der gemeinsamen Agrarpolitik getroffenen Maßnahmen ist noch nicht abgeschlossen. Der obengenannte Satz des anteiligen Zolls ist durch die vorerwähnte Entscheidung vom 27. Juni 1963 nur für den Zeitraum vom 1. Juli 1963 bis zum 30. September 1963 festgesetzt worden. Unter diesen Voraussetzungen ist es angebracht, diesen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1963 einschließlich zu verlängern —

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 44 vom 14. Juli 1960, S. 933/60.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 4 vom 20. Januar 1961, S. 32/61.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 115 vom 27. Juli 1963, S. 2068/63.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Entscheidung vom 27. Juni 1963 über die Festsetzung des ab 1. Juli 1963 geltenden Satzes des anteiligen Zolls, der auf Waren zu erheben ist, die unter den Voraussetzungen des Artikels 3 der Entscheidung vom 28. Juni 1960 und des Artikels 1 der Entscheidung vom 5. Dezember 1960 hergestellt wurden, wird das Datum 30. September 1963 durch das Datum 31. Dezember 1963 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. September 1963.

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN